

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 72 (1927)
Heft: 34

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. August 1927, Nr. 12

Autor: Rutishauser, Fr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 12

20. August 1927

Inhalt: Die Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz (Schluß). — Kant. Zürich
Verband der Festbesoldeten.

Die Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz.

Zusammenfassender Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der 11 Schulkapitel, erstattet an den Erziehungsrat zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode.

(Schluß.)

Der Herr Erziehungsdirektor hofft in ihr das Mittel zum Ausgleich der konfessionellen Gegensätze gefunden zu haben. Allein ein Blick in die Schulverhältnisse von Nachbarkantonen bestätigt sofort, daß wir es hier mit einer durchaus trügerischen Hoffnung zu tun haben. Im Kanton St. Gallen z. B., der in seinen bürgerlichen Schulen das System der Simultanschule eingeführt hat, besteht seit 1890 ein Schulkompromiß, der die Umwandlung von Konfessionsschulen in bürgerliche Schulen möglich macht. Dieser Schulkompromiß ist vor einigen Jahren von den Katholiken wieder gekündigt worden in der ganz bestimmten Absicht, an Stelle der Simultanschule das alte System der Konfessionsschulen wieder aufleben zu lassen. Ähnliche Bestrebungen zeigen sich neuerdings auch in unserm deutschen Nachbarstaate Baden, wie überhaupt in Deutschland.

Wie stellen sich die Schulkapitel zu diesem Vorschlage der Einführung der Simultanschule? Bei aller Würdigung der guten Absicht des Herrn Erziehungsdirektors, eine Basis der Verständigung aller Konfessionen zu schaffen, lehnen sie die Simultanschule mit aller Entschiedenheit ab. Kein einziges Kapitel äußert sich in zustimmendem Sinne.

Womit begründet die zürcherische Lehrerschaft diese ablehnende Haltung?

In allererster Linie ist sie sich der fundamentalen staatspädagogischen Unterschiede zwischen der konfessionell neutralen Staatsschule und der Simultanschule bewußt.

Die konfessionell neutrale Staatsschule, wie sie durch den Liberalismus im Kanton Zürich ins Leben gerufen und seit bald einem Jahrhundert zweckmäßig ausgebaut worden ist, verkörpert in sich eine ideale Einheit des Erziehungszweckes. Sie übernimmt die ganze Bildung und Erziehung nach geistigen, sittlichen, bürgerlich-staatlichen und gesellschaft-menschlichen Erziehungszielen. Sie macht weder einen Unterschied nach Klassen, noch nach Konfessionen. *Die gemeinsame Erziehung umfaßt in der konfessionell neutralen Staatsschule auch den Sittenunterricht.* Die gemeinsame sittliche Erziehung der Kinder aller Konfessionen ist eine Hauptsache der Staatsschule; denn alle haben später als erwachsene Menschen dieselben Gesetze des Staates zu beachten. Alle unterstehen denselben sittlichen Forderungen der menschlichen Gesellschaft. Alle sollen sich üben in den Gepflogenheiten der gegenseitigen Duldung; sie genießen aber auch alle die Vorteile der Gebote der Toleranz. So wirkt die gemeinsame sittliche Erziehung einheitlich staatlich und menschlich und verkörpert den Gedanken in der Erziehung zur alle verbindenden Pflicht wie keine andere bestehende Schulorganisation.

Und die Simultanschule? Da wird die sittliche Belehrung, wie sie das Fach der Biblischen Geschichte und Sittenlehre vermittelt, vom Gesamtunterricht abgetrennt und den Konfessionen übertragen. Gerade das Fach, das geeignet ist, den Gedanken der Gemeinsamkeit und die Gefühle der Zusammengehörigkeit im Volksganzen zu wecken und zu pflegen, wird preisgegeben. In der Simultanschule wird der Sittenunterricht zum *konfessionell eingestellten Religionsunterricht*; denn hier fallen die Schranken, die im gemeinsamen Sittenunterrichte durch die Ge-

bote der Toleranz von allem Anfang an gegeben sind. Dieser Religionsunterricht verfolgt in allererster Linie die Interessen der Konfession und bietet keine Gewähr dafür, daß die Rechte Andersgläubiger mit der notwendigen Rücksicht beachtet werden.

Statt eines weiteren Ausbaues zu den höheren kulturellen Zwecken und Zielen der Volksgemeinschaft ergäbe sich eine Begünstigung aller Sonderbestrebungen, wie sie ein schrankenloser Konfessionalismus möglich macht. Die Schule, die bis anhin nur die Ziele der Gemeinsamkeit in der Erziehung befolgte, würde zum Tummelplatz der auseinanderstrebenden konfessionellen Interessen.

Sehr zutreffend bemerkt in einer Eingabe an die Zentralschulpflege der Stadt Zürich die Kreisschulpflege Zürich III über diesen Punkt:

«Wie würde sich nach dem Vorschlage des Herrn Erziehungsdirektors Dr. Mousson die Sache zukünftig gestalten? Während 6—7 Stunden des Tages hat der Lehrer die Schüler in gemeinsamem Unterrichte beisammen. In inniger Zusammenarbeit hat er die Kinder einander näher gebracht, in ihnen den Geist der gegenseitigen Achtung, der Verträglichkeit und der Solidarität gepflegt und geweckt. In der letzten Stunde besammeln sich dann die Kinder nach ihren verschiedenen Bekenntnissen (Protestanten, Katholiken, ernste Bibelforscher, Freidenker usw.) getrennt in verschiedenen Zimmern, um dem Unterrichte ihrer Religionslehrer beizuwohnen, denen natürlich daran gelegen ist, ja gelegen sein muß, die Dogmen ihrer Konfession dem Kinde möglichst eindringlich und einseitig nahezubringen. Muß da nicht der vorher erweckte Sinn für Gemeinschaftlichkeit wieder erstickt, ja ertötet werden? Hat uns der Weltkrieg nicht mit aller Deutlichkeit gezeigt, wohin wir kommen, wenn die Menschen nicht auf die Gemeinschaft hinarbeiten? Soll der Staat die Unterschiede noch betonen helfen durch Erteilung verschiedenen religiösen Unterrichtes? Hat er nicht vielmehr die Pflicht, zu versuchen, den Unterricht so zu gestalten, daß er nur dem Einheitsgedanken dient, damit alle Kinder zusammenarbeiten und zusammenwirken können?»

Die erstrebte Einheit des Erziehungszweckes wird durch die Simultanschule erst recht nicht erreicht; denn sie wird zweifellos Anlass und Ansporn zu sehr weitgehenden Spaltungsvorgängen geben. Sobald die Simultanschule die Möglichkeit der getrennten sittlichen Belehrung eröffnet, genügt die einfache Teilung in protestantisch, katholisch, jüdisch nicht mehr. In städtischen Verhältnissen ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß freireligiöse und freidenkerische Kreise, auch größere Sekten ihren besonderen Sittenunterricht beanspruchen. Diese Abspaltungen werden erfolgen bei der protestantischen Gruppe, die heute noch in ihrer Gesamtheit dem Sittenunterricht der Schule beiwohnt. Daß für die Katholiken die Simultanschule nur eine Etappe auf dem Wege zu dem katholischen Schulziel: *der Konfessionsschule im Zwinglikanton* ist, wird allen klar, die einen Einblick in die Absichten und Ziele der katholischen Schulbestrebungen haben. Es geht hier um mehr als nur um eine Schulorganisation; es handelt sich letzten Endes um eine Kraftprobe zwischen Katholizismus und Protestantismus. Gerade weil die zürcherische Lehrerschaft die tiefere Kulturbedeutung dieses Schulkampfes erkennt, lehnt sie die Simultanschule grundsätzlich ab.

Der Staat hätte die Kosten, die aus diesem nach Konfessionen getrennten Unterrichte in Biblischer Geschichte und Sittenlehre erwachsen, zu tragen. Das käme in Wirklichkeit einer

Subventionierung weiterer konfessioneller Bestrebungen als die der Landeskirche gleich und würde automatisch die Bewegung für Trennung von Kirche und Staat neu und wirksam entfachen.

Das Gesamtkapitel *Winterthur* äußert sich in seinem Gutachten über die Simultanschule folgendermaßen:

«Durch die gesetzliche Sanktionierung der Trennung des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre nach Konfessionen wird:

a) die Erziehung in der Volksschule ihres einheitlichen Charakters beraubt,

b) die Wiedererlangung eines Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie ihn das zürcherische Schulgesetz vorschreibt, für immer verunmöglicht;

c) das Bestreben der Anhänger der Bekenntnisschule und damit die Zersetzung der neutralen Staatsschule gefördert. Die neutrale Staatsschule will den Jugendunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes den konfessionellen Kämpfen entrücken.»

Ähnlich denkt die Lehrerschaft der Schulkapitel *Andelfingen*, *Hinwil* und *Uster*:

Andelfingen: «Das Schulkapitel erblickt in der Trennung der Schüler nach Konfessionen und deren Sekten eine schwere Gefahr für die Einheit der Staatsschule, deren Aufgabe es nie und nimmermehr sein kann, die trennenden Prinzipien im Volke dem Kinde möglichst früh zum Bewußtsein zu bringen.»

Hinwil: «Der gemeinsame Sittenunterricht aller Volksklassen auf christlicher Grundlage, wie ihn bisher die Volksschule vermittelte, erfüllte am Volke eine große Aufgabe, indem er den Glauben an allgemein gültige ethische Grundwahrheiten in alle Volksschichten pflanzte und damit tiefergehendes Mißtrauen unter den verschiedenen Volksgruppen und die durchgehende Spaltung des Volkes verhütete. Es ist zu befürchten, daß die Simultanschule das nicht mehr vermöchte, da in ihr leicht das Trennende der Bekenntnisse statt der gemeinsame christliche Grund latent würde.»

Uster: «Die Schule soll dem Kinde die konfessionellen Grundsätze nicht vor Augen führen.»

Ganz besonders bedenklich erscheint der zürcherischen Lehrerschaft das Zugeständnis, daß man den Konfessionen das *Vorschlagsrecht* für die Wahl der Lehrer, die den konfessionellen Sittenunterricht zu erteilen hätten, einräumen möchte. Die Parallele mit dem bayerischen Konkordat liegt sehr nahe. Damit würden wir aber einen Weg betreten, der uns weitab führte von den Grundsätzen, die bis anhin für die Wahl der Lehrer maßgebend waren. Bis heute entschieden im Kanton Zürich bei Lehrerwahlen Charakter, persönliche Eignung, Tüchtigkeit und Befähigung zur Ausübung des Erzieherberufes. Das religiöse Bekenntnis des Bewerbers spielte keine Rolle. Dies aber würde mit einem Schlage anders, wenn die Gemeinden bei Lehrerwahlen jeweils darauf bedacht sein müßten, dafür zu sorgen, daß der zu wählende Lehrer der Religionsgemeinschaft, im konkreten Falle der *Ortskirchenpflege* genehm wäre und von ihr als für die Erteilung des konfessionellen Sittenunterrichtes geeignet anerkannt würde.

Es ist eben mit Bestimmtheit anzunehmen, daß ein erheblicher Teil der Lehrerschaft es ablehnen würde, einen konfessionell gefärbten Sittenunterricht zu erteilen. Sehr zutreffend bemerkt das Schulkapitel *Hinwil*: «Bei jeder Wahl würden interessierte Kreise ihre Ansprüche geltend machen, und die jungen Lehrer, die meistens noch nicht eine endgültige gefestigte religiöse Stellung bezogen haben, würden zu einem Bekenntnis veranlaßt, auf das sie unter Umständen für ihr ganzes Leben festgelegt würden. Wie nahe läge die Versuchung zu Heuchelei.»

Was hätte zu geschehen, wenn ein Lehrer sich aus Wissensgründen weigern würde, den konfessionellen Sittenunterricht in seiner Klasse zu erteilen? Herr Erziehungsdirektor *Mousson* denkt an einen Fächeraustausch in größeren Gemeinden oder an ein Eintreten des Geistlichen der Landeskirche. Mit diesem Vorschlage würde sich die Lehrerschaft wohl kaum befreunden können; denn er würde naturnotwendig dazu führen, daß die Lehrer, die bereit wären, den konfessionellen

Sittenunterricht zu erteilen, schon aus praktisch-schultechnischen Gründen bei Lehrerwahlen bevorzugt würden.

Mit Recht wandte sich seinerzeit Herr Stadtrat *Höhn* in einem Artikel des «Pädagogischen Beobachters» dagegen, daß man im Kanton Zürich durch derartigen Fächeraustausch «zweierlei Lehrer» schaffe.

4. Der neutrale Sittenunterricht in der Staatsschule.

In Abschnitt 4 der Gesichtspunkte bringt Herr Erziehungsdirektor Dr. *Mousson* zum Ausdruck, daß nach der heutigen Regelung das Prinzip der Einheitlichkeit des gesamten Unterrichtes nicht durchgeführt werden könne. Wenn auch der Gesetzgeber angenommen habe, es lasse sich ein Sittenunterricht auf der religiösen Neutralität erteilen, so müsse eben doch mit der Tatsache gerechnet werden, daß ein Teil der Bevölkerung das bestreite und für seine Ansicht den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen dürfe.

Auch die zürcherische Lehrerschaft verschließt sich in ihrer überwiegend großen Mehrheit nicht der Tatsache, daß gewisse veränderte Verhältnisse die Einheit des Gesamtunterrichtes ungünstig beeinflussen. Freilich in Schulgemeinden mit fast ausschließlich protestantischer Wohnbevölkerung kann auch bei strikter Anwendung des Schulgesetzes diese Einheit des Gesamtunterrichtes aufrecht erhalten werden. Diese Verhältnisse haben die Kapitel Affoltern, Pfäffikon und Dielsdorf wohl im Auge, wenn sie die Beibehaltung des bisherigen Gesetzes mit Verwendung biblischen Unterrichtsstoffes empfehlen. Sie übersehen allerdings dabei, wie viel schwieriger sich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen da gestaltet, wo eine tiefgreifende konfessionelle Mischung der Wohnbevölkerung Platz gegriffen hat. Dieser Schwierigkeiten sind sich die übrigen Kapitel bewußt, wenn sie nicht vorbehaltlose Beibehaltung der jetzigen gesetzlichen Regelung vorschlagen, sondern wünschen, daß man den veränderten Verhältnissen gebührend Rücksicht trage. Wie könnte dies am besten geschehen?

Die heutige gesetzliche Regelung bleibt bestehen. Auf der Landschaft, in Gemeinden mit fast einheitlich protestantischer Bevölkerung erteilen die Lehrer den Unterricht in der Sittenlehre mit Einschluß der Biblischen Geschichte. Selbstverständlich sollte auch auf dem Lande dem Lehrer wie bisher die Wahl des biblischen Stoffes freigestellt sein, damit sie nach pädagogischen Rücksichten erfolgen kann. Für die Städte Zürich und Winterthur und Gemeinden mit städtischen Verhältnissen muß eine andere Lösung gesucht werden. Da hat sich im Laufe der letzten Dezennien eine tiefgehende Veränderung in der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung vollzogen. Einmal hat eine gewaltige Zuwanderung von Katholiken stattgefunden; seit dem Kriege ist auch das jüdische Element weit stärker vertreten als früher. In Orten mit Industriebevölkerung mehrt sich ferner der Anteil der Einwohner, die weder den christlichen noch dem jüdischen Bekenntnisse angehören und ihrer sozialpolitischen Einstellung gemäß entweder freireligiösen oder freidenkerischen Anschauungen huldigen. Wenn unter solchen Umständen die nicht der Landeskirche angehörenden Eltern ihre Kinder nicht mehr am Sittenlehrunterricht teilnehmen lassen, weil dort biblischer Stoff vermittelt wird, so bedeutet das eine ernsthafte Störung der gemeinsamen Erziehung. Da erfüllt auch die Behandlung biblischer Geschichten nicht mehr den erstrebten Erziehungszweck. Es muß eine Lösung gefunden werden, die auch den Katholiken und allen anderen außerhalb der Landeskirche Stehenden die Teilnahme an der Sittenlehre möglich macht.

Das ist dann der Fall, wenn auf die Behandlung biblischer Geschichten verzichtet wird.

Die Lehrerschaft schlägt darum vor, es solle in Gemeinden mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung der Ortsschulpflege die Befugnis erteilt werden, darüber zu entscheiden, ob die Verhältnisse den Verzicht auf die Biblische Geschichte rechtfertigen.

Allerdings würde dadurch eine ungleichartige Behandlung desselben Faches zu Stadt und Land geschaffen. Dies ist aber

wohl zu ertragen, wenn damit die Einheitlichkeit in der gemeinsamen Erziehung befestigt werden kann.

Hier ist wohl der Ort, sich über den Wert der biblischen und der rein ethischen Stoffe näher auszusprechen.

Die Lehrerschaft bestreitet nicht, daß den biblischen Stoffen in gewisser pädagogischer Auswahl hoher ethischer Gehalt beigemessen werden darf. Immerhin raubt ihnen der Umstand, daß sie in eine dem Kinde durchaus fremde Kulturwelt zurückweisen, die Kraft lebendiger, durch tiefe Gefühlswerte verstärkte Wirkung.

Prof. Förster sagt in seiner Jugendlehre: «Die heute noch weit verbreitete Methode des Religionsunterrichtes mit ihrer oft mangelnden Anknüpfung an das wirkliche Leben und an die gegebene Sphäre der Erfahrungen und Interessen des Kindes verhindert also nicht nur eine tiefere moralische Beeinflussung, sondern sie legt auch eine nicht genügende Basis für das religiöse Erleben und für ein von innen kommendes Verständnis des Evangeliums.»

Endlich äußert sich Pfarrer Ludwig Köhler, Professor an der theologischen Fakultät der Universität Zürich zum Bibelunterricht der Jugend in seinem Vortrag über «Die heutige religiöse Lage und die Volksschule» folgendermaßen:

«Die Gleichnisse zum Beispiel hat Jesus selber beileibe nicht Kindern, sondern Erwachsenen erzählt. Sie sind kein Unterhaltungstoff, sondern die Antwort auf brennende Fragen. Jedes Gleichnis antwortet auf ein großes Problem. Dieses geht dem Gleichnis voraus... Diese Pädagogik Jesu sollten wir doch wohl beachten.»

In ähnlichem Sinne spricht sich auch das Schulkapitel *Hinwil* aus: «Alttestamentliche Stoffe sollten mehr als bis anhin Beschränkung erfahren; denn sie vermitteln doch vorwiegend jüdische Anschauung und sind oft erfüllt von unerträglichem Nationalismus; vielfach laufen sie auch christlicher Gesinnung direkt zuwider (Rache, Freude am Untergang der Feinde). Von den christlichen Lehren wird diejenige der Nächstenliebe weitaus am stärksten betont werden; denn sie ist für die Kinder verständlich und bildet die Grundlage für das staatliche und gesellschaftliche Zusammenleben... Der Erlösungsgedanke ist dem Kinde fremder, da seine glückliche Natur von eigentlicher Seelennot noch nicht viel kennt... Für die Erklärung des Weltgeschehens ist unbedingt den modernen Wissenschaften der Vortritt zu lassen.»

Die Lehrerschaft behauptet daher mit umso größerer Bestimmtheit, daß die Stoffe, Erzählungen und Belehrungen, die an das unmittelbare Leben und Erleben des Kindes anknüpfen, zum mindesten dieselbe sittigende, veredelnde, zum Guten führende Wirkung zeitigen.

Ja, es darf ruhig gesagt werden: alle diese Stoffe sind voll von christlicher Ethik. Sie bauen auf dem ewig wahren ethischen Grundsatz der Gegenseitigkeit auf, wie er in dem Christusworte: «Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst» zum Ausdruck kommt. Angenommen, der Lehrer vermittelte unter den angedeuteten Voraussetzungen keinen Bibelstoff mehr. Verzichtet damit die Schule darauf, die Jugend zu sittlich-religiösem Handeln zu erziehen? Nein. Denn niemand wird im Ernst behaupten wollen, daß die rein ethischen Stoffe im tiefsten Grunde nicht auch religiöse Gefühle wecken und unterstützen können. Diese reinen Ethikstoffe handeln von den Pflichten gegenüber der Familie, der Schule, den Mitmenschen, dem Staate und der menschlichen Gesellschaft überhaupt. Sie stellen in ihrer Gesamtheit eine menschliche Tugend- und Pflichtenlehre dar, die auf der Grundlage der allgemeinen Menschenliebe aufbauend, unabhängig von der Verschiedenartigkeit der Konfessionen eine staatspädagogische Aufgabe von höchster Bedeutung erfüllen kann.

Es scheint notwendig zu sein, über den reinen Ethikunterricht, wie er von Lehrern in städtischen Verhältnissen erteilt wird, noch einiges zu sagen, da er offenbar nicht überall gerechte Würdigung erfährt.

Dieser Unterricht will in erster Linie die *Charakter- und Gemütsbildung* fördern. Er sucht zwischen Schüler und Lehrer ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, das die inneren Kräfte und Strebungen zum Guten lebendig macht. Es sind die

Begriffe: Liebe, Dankbarkeit, Gehorsam, Fleiß, Ehrerbietung, Wohltun, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Veröhnlichkeit, Mitleid, Höflichkeit, die im Kinde durch die sittliche Tat entwickelt werden wollen. Das geschieht unter Schonung aller religiösen Anschauungen, die durch Elternhaus und Kirche dem Kinde eingepflanzt werden. Mit vollem Rechte verweist der Referent des Schulkapitels Meilen, Herr Lehrer *Jakob Schmied*, Zürich III, zur Charakterisierung dieses Unterrichtes auf das *Pestalozziwort* aus *Christoph und Else*: «Was wir nicht glauben können, sollen wir vor denen schonen, die es glauben. Denn so, wie wir's nicht gern sehen, daß man uns das, worauf wir unseren Trost und unsere Hoffnung setzen, beschimpft und verachtet, so müssen wir denken, sei es andern auch.» Dieser reine Ethikunterricht will aber auch ein Stück staatsbürgerliche Erziehung sein. Er will einführen in die Pflichten gegenüber der Familie, der Schule, dem Staat und der menschlichen Gesellschaft. Und damit versucht er eine Aufgabe zu lösen, wie sie durch einen konfessionell eingestellten Bibelunterricht nur höchst lückenhaft gelöst werden kann.

Angenommen, die Schule vermittele nur reinen Ethikunterricht. Wird damit das Kind um sein Recht auf Biblische Geschichte betrogen? Nein! Denn protestantische Kinder haben Gelegenheit:

1. Von der 4.—6. Klasse die Sonntagsschule zu besuchen, wo in drei Jahren der Inhalt des Alten und Neuen Testaments behandelt wird;

2. von der 6. Klasse an jeden Sonntag die Kinderlehre zu besuchen, wo wieder die Bibel erklärt wird;

3. dem Religionsunterricht der oberen Primar- und Sekundarschule beizuwohnen, in dem während 2—3 Jahren in je 2 wöchentlichen Stunden laut Lehrplan Seite 20 und 42 zu behandeln sind: Leben und Lehre Jesu; Bilder aus der Apostelgeschichte und aus der weiteren Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformation; Bilder aus dem Alten Testament. In allen 3 Klassen: Besprechung und Einprägung einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letzteren unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches;

4. im Konfirmandenunterricht mit biblischen Stoffen vertraut gemacht zu werden.

Katholische Kinder erhalten schon von der ersten Klasse an während mindestens 2 Stunden wöchentlich einen durch den Pfarrer erteilten katholischen Religions- bzw. Katechismusunterricht bis zum Austritt aus der Schule.

Jüdische Kinder besuchen von der 1. Klasse Primarschule bis zum Austritt aus der Schule jüdischen Religionsunterricht und Unterricht in Hebräisch bis zu 9 Stunden (!!) pro Woche.

Angesichts dieser intensiven religiösen Belehrung durch die Kirche darf wohl die Frage erhoben werden: Wäre es nicht zu verantworten, wenn da, wo die Biblische Geschichte dem erstrebten Erziehungszweck aus äußerer Veranlassung nicht mehr zu dienen vermag, die Schule auf die Erklärung der Bibel verzichten würde? Zweifellos hat ja diese religiöse Belehrung durch die Pfarrer während mehrerer Jahre eine so tiefgehende Wirkung, daß um der Einheit der Staatsschule willen in städtischen Verhältnissen die Schule ohne Schaden auf die Behandlung von Bibelstoffen verzichten dürfte.

Es sind 7 Kapitel, die in dem oben angedeuteten Sinne bei der bestehenden gesetzlichen Regelung den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen wollen. Sie halten übereinstimmend dafür, daß das bestehende Gesetz und der in Kraft erklärte Lehrplan bei einer freieren Auslegung diese Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse sehr wohl möglich machen. Diese Lösung entspricht dem freien Geist unseres demokratischen Schulwesens und seinem staatsbürgerlichen Erziehungs-ideale.

*

Die Stellungnahme des Schulkapitels Zürich verlangt in diesem Punkte eine gesonderte Betrachtung. Wohl bestand eine sehr beträchtliche Minderheit, die der eben geschilderten Lösung zustimmte. Die Mehrheit aber stellte sich auf einen grundsätzlicheren Boden. Die einschlägige These des Schulkapitels Zü-

rich lautet: «Unterrichtsgegenstand der Primarschule in der 1.—6. Klasse ist die Sittenlehre. Sie ist so zu erteilen, daß der verfassungsmäßige Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet ist. In Schulgemeinden mit rein protestantischer Bevölkerung können biblische Stoffe verwendet werden. Wo aber eine konfessionelle Mischung der Bevölkerung Platz gegriffen hat, soll der Lehrer auf diese Stoffe verzichten.»

Die Befürworter dieses Antrages bezwecken letzten Endes dasselbe, wie die Mehrheit der Kapitel: Einheit des Erziehungszweckes durch geschlossenen Gesamtunterricht. Für sie muß die Sittenlehre aber so in den Rahmen der Volksschule eingefügt werden, daß sie für alle verbindlich erklärt werden kann. Eine derartige Lösung ruft unbedingt einer grundlegenden Revision des Schulgesetzes. Da aber die erstrebte Einheit des Gesamtunterrichtes auch auf dem Boden des bestehenden Gesetzes tatsächlich erreicht werden kann, scheint der Aufwand und das Risiko einer Schulrevision unter den gegebenen Verhältnissen nicht unbedingt notwendig zu sein. Sie wird dann nicht mehr zu umgehen sein, wenn aus breiten Volkskreisen der Ruf nach einem für alle verbindlichen Sittenlehrunterricht im Interesse der Gesamterziehung stärker werden sollte.

5. Die Vorbildung des Lehrers im Fache der Biblischen Geschichte und Sittenlehre.

Dem Herrn Erziehungsdirektor scheint auf jeden Fall notwendig, daß die Vorbereitung der Lehrer auf den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auszugestaltet sei, insbesondere nach der Seite der Einführung in die Methodik. Er hält dafür, daß der Seminarunterricht sich nicht mehr auf die Religionsgeschichte beschränken dürfe.

Dieser Forderung schließen sich einzelne Kapitel an, indem sie einer Erweiterung und Vertiefung der Vorbildung das Wort reden. Sie sehen aber fast übereinstimmend diese Vorbildung nicht in der Einführung eines Religionsunterrichtes, der protestantisch-konfessionell gestaltet würde. Damit bekäme die Lehrerbildung konfessionellen Anstrich. Sie befürwortet statt dessen die Einführung eines wissenschaftlich gut fundierten Ethikunterrichtes. *Zürich*: «Die Lehrerschaft fordert darum auch von der künftigen Lehrerbildung einen gründlichen Ethikunterricht, verbunden mit der Erziehung zur Persönlichkeit im Sinne der Humanität und der Toleranz und lehnt eine konfessionelle Gestaltung der Lehrerbildung entschieden ab.»

In ähnlicher Weise äußern sich die Schulkapitel *Andelfingen* und *Bülach*.

Die zürcherische Lehrerschaft hat übrigens erst kürzlich an der Schulsynode in *Wetzikon* (1926) zur Frage der Vorbildung im Fache der Sittenlehre Stellung genommen. Sie geht in diesem Punkte mit den *Richtlinien* von Herrn Erziehungsdirektor Dr. *Mousson* zur *Reform der Lehrerbildung* einig; denn diese nehmen neben Religionsgeschichte auch Lebenskunde und Ethik in den Lehrplan auf.

6. Lehrmittel.

Der letzte Abschnitt der sechs Gesichtspunkte verlangt eine Revision der in Gebrauch stehenden Lehrmittel, damit die grundsätzliche Auffassung klar und bestimmt zum Ausdruck kommt.

Einzig das Schulkapitel *Dielsdorf* äußert sich hierzu in zustimmendem Sinne. Alle anderen Kapitel nehmen dazu keine Stellung, wohl in der Annahme, daß erst die gesetzliche Grundlage festgelegt werden müsse, bevor die Revision der Lehrmittel in Erwägung gezogen werden könne.

* * *

Die zürcherische Lehrerschaft ist sich der Schwere der Verantwortung, die ihr mit der Begutachtung der Vorschläge

des Herrn Erziehungsdirektors erwachsen ist, wohl bewußt. Für ihre Entschließung sind begleitend die Bedürfnisse der ganzen Volksgemeinschaft, wie sie in der Gesamterziehung zum Ausdruck kommen.

Sie kann sich darum nicht mit der Simultanschule befreunden und steht nach wie vor zu der neutralen Staatsschule, wie sie durch den Protestantismus vorbereitet, durch den Liberalismus ins Leben gerufen und seither von allen fortschrittlichen Parteien verteidigt und ausgebaut worden ist. *Aus dieser Stellungnahme heraus empfiehlt die zürcherische Lehrerschaft Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse durch eine freie Auslegung von Gesetz und Lehrplan.*

Die von der Konferenz der Kapitelsabgeordneten bestellte Kommission:

Karl Huber, Sekundarlehrer, Zürich III.

Johannes Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur.

Paul Keller, Primarlehrer, Buchs.

Rudolf Hiestand, Primarlehrer,

Aktuar der Schulsynode, Höngg.

Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten.

An die Vorstände der dem K. Z. V. F. angeschlossenen Organisationen.

Gehrte Kollegen!

Nach jahrelangen und mühsamen Verhandlungen ist das *Eidgen. Besoldungsgesetz* endlich durch die Bundesbehörden verabschiedet worden. Wenn auch nicht alle Wünsche des Personals volle Berücksichtigung fanden, so bedeutet das Gesetz doch eine Regelung der Anstellungs-, Arbeits- und Besoldungsverhältnisse, der die Betroffenen in ihrer überwiegenden Zahl zustimmen. Es war zu hoffen, das Gesetz trete ohne Anrufung des Referendums in Kraft.

Nun versucht aber die Kommunistische Partei unseres Landes eine Volksabstimmung zu erzwingen, und es ist zu befürchten, daß weitere, allerdings politisch durchaus anders gerichtete, Kreise diesen Bestrebungen Vorschub leisten. *Um so mehr ist es Pflicht jedes Festbesoldeten, an seinem Orte alles zu tun, um das Zustandekommen des Referendums zu verhindern.*

Wir ersuchen Sie darum, die Mitglieder Ihrer Organisation mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln über den Ernst der Situation aufzuklären und sie dringend zu ersuchen, alles zu tun, damit unserem Volke ein Abstimmungskampf erspart bleibt und unsere Kollegen im eidgenössischen Dienst nicht neuerdings wieder in eine unsichere und finanziell ungünstige Lage versetzt werden.

Kein Festbesoldeter unterzeichne das Referendumsbegehren!

Mit kollegialer Wertschätzung

Für den K. Z. V. F.:

Der Präsident: *Fr. Rutishauser*.

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn **E. B.** in **St.** Wegen Raummangel in dieser Nummer muß der Bericht über die Jahresversammlung der Elementarlehrerkonferenz leider nochmals verschoben werden. Hd.